



Bundesministerium
der Justiz



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die
Landesjustizverwaltungen
Zivilrechtsreferenten

An die
Verbände gemäß Verteilerliste

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herr Schips, Frau Hertzsch
REFERAT I B 2
TEL 030 18 580 9173
FAX 030 18 580 9128
E-MAIL schips-ho@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 3430/26-1-14 982/2009

DATUM Berlin, 3. Dezember 2009

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für
Verbraucherdarlehensverträge

HIER: Beteiligung

ANLAGE: Referentenentwurf Stand 3. Dezember 2009

Hiermit übersende ich – nur per E-Mail – den oben bezeichneten Entwurf (Stand: 3. Dezember 2009, Anlage) mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Entwurf trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 2009 im Rahmen der Beschlussfassung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, im Folgenden: Umsetzungsgesetz) Rechnung. Mit dieser Entschließung hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen (§ 491 BGB in der Fassung des Umsetzungsgesetzes [im Folgenden: BGB-neu]), Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen (§ 506 BGB-neu), verbundenen Verträgen (§ 358 BGB) und angegebenen Geschäften (§ 359a Absatz 1 BGB-neu) mit Gesetzeslichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen (BT-Drs. 16/13669, S. 5, 126). Weiterhin sollen mit dem Gesetzentwurf einige sachliche Korrekturen bzw. Klarstellungen erfolgen.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

Besonders hinzuweisen ist auf die vorgeschlagene Neuregelung des Fristbeginns für die Ausübung des Widerrufsrechts in § 495 Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu. Hier wird neben redaktionellen Klarstellungen insbesondere ein Nachholen der Pflichtangaben nach Vertragsschluss ausdrücklich ermöglicht. Dies trägt der Auslegung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen durch die Europäische Kommission Rechnung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung verwiesen.

Ich bitte um die Übermittlung etwaiger Stellungnahmen zu dem Entwurf bis spätestens

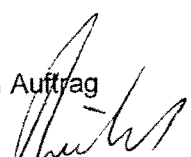
14. Januar 2010.

Für die kurze Fristsetzung bitte ich um Verständnis. Sie beruht darauf, dass ein Inkrafttreten der Neuregelungen zum oder jedenfalls möglichst zeitnah nach dem 11. Juni 2010 angestrebt wird. An diesem Tag läuft die Umsetzungsfrist für die Verbraucherkreditrichtlinie ab und es treten die Umsetzungsvorschriften (BGBl. I S. 2355) in Kraft.

Für etwaige Rückfragen zum Referentenentwurf steht Ihnen Herr Holger Schips, Telefon: 030/18580-9173, zur Verfügung:

Für eine Übersendung Ihrer Stellungnahme (auch) per E-Mail an schips-ho@bmj.bund.de wäre ich dankbar.

Im Auftrag


(Dr. Wolfgang Rühl)